



amtliche Festsetzungen

Erklärung

der Planzeichnung wird aufgrund § 9 Bundes-
auG) in der Fassung vom 18. Aug. 1976, zuletzt
6. Juli 1979, in Verbindung mit der Baunutzungs-
auNVO) vom 15. Sept. 1977 und der Anlage zur
Rundordnung (PlanzV0) vom 19. Januar 1965 fol-
setzt:

aulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BBauG und § 1
uNVO)

begeben (§ 8 BauNVO)
n § 8 (2) 2 + 3 BauNVO genannten zulässigen Ge-
ts-, Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Tank-
en sind nicht zulässig. Darüber hinaus werden
n § 8 (3) 1 + 2 vorgesehenen Ausnahmen nicht
teil des Bebauungsplans.

aulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BBauG und §§ 16 ff

der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 17 (4)
18 BauNVO)
ahl der Vollgeschosse wird auf max. zwei bzw.
begrenzt.

flächenzahl (§ 19 BauNVO)

oßflächenzahl (§ 20 BauNVO)

re Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2 BBauG und
VO)

aubare Grundstücksfläche wird durch eine Bau-
23 (3) BauNVO) festgesetzt.

lächen (§ 9 (1) 11 BBauG)

enverkehrsflächen, Wege
chungen in der Führung der in der Planzeichnung
esetzten öffentlich genutzten Wege sowie in der
e der Straßenverkehrsflächen sind in geringfü-
g zulässig.

gsflächen (§ 9 (1) 12 BBauG)
anzeichnung sind Flächen für die Errichtung
fostation und Gasregleranlage festgesetzt.

on Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 (1)

beitung, mit Angabe der Stromspannung

wasserkanal

tzwasserkanal

wasserkanal

nnstation

er innerhalb der allgemeinen Grünfläche liegen-
arzelle 65/11 sind der Stromversorgung dienende
che Anlagen zulässig.

en (§ 9 (1) 15 BBauG)
ne ist als allgemeine Grünfläche festgesetzt.
irtschaftliche Grünlandnutzung ist weiterhin

Für Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9 (1))

ung
er Planzeichnung dargestellte Fläche für Auf-
stell den äußersten Umfang des notwendigen
gs dar.

er Planzeichnung dargestellte Fläche für Abgra-
bt den äußersten Umfang des notwendigen Erdab-

ungsrecht zu belastende Flächen (§ 9 (1) 21 BBauG)
er Planzeichnung ausgewiesenen Flächen sind mit
tungsrecht für 10 KV-Freileitungen und Abwasser-
belasten.

ir Stellplätze (§ 9 (1) 22 BBauG)
anzeichnung sind Flächen für Stellplätze fest-

en von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) 25a BBauG)
Flächen für Stellplätze sind rasterartig mit ge-
setzen Baumgehölzen (Hochstämme) zu überpflanzen.

Gesamtböschungen entlang des bewerbegebietes sind
standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.

es räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 (7) BBauG)

des Bebauungsplanes wird aufgrund des § 3 (4) Bauordnung für das Saarland (LBO) in der 1974, zuletzt geändert am 19. März 1980, die folgenden Anforderungen an Außenwände und Dachflächen der zu erstellenden Gebäude. Wegen der Lage im Außenbereich ist eine Verkleidung erforderlich. Geeignet sind PVC- und Materialien. helle, weit stehende Farben sind zu verhindern.

Bei Verkehrsanlagen ist darauf zu achten, dass Verkehrszeichen L.II.0.136 bzw. L.II.0.207 nicht in einer den Verkehrssicherungswesens Weise abgelenkt oder belastigt werden.

Die nicht anderweitig als Arbeits- oder Lagerstucksteile sind gärtnerisch anzulegen. Dies ist im Plan darzustellen und dem Bauantrag beizufügen.

nahmen, Kennzeichnungen

anlagen
der Deutschen Bundespost
(Küllertalstraße)
verschiedlicher Nutzung

Wettlingen Öllerbach

Lebensplan Gebiet Etzenhofen Kreis 1

1 : 500

des Saarbrücken / Planungsauftrag
ng Leiter des Bauamtes
ober M. Dauw
Luth., Dipl. Ingr.